

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 60 Abs. 1 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

1. Änderung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Abschnitt II. Geschäftsführung der Stadtverordnetenversammlung

§ 18 Anträge

- (8) Eine Zusammenlegung von Anträgen verschiedener Antragsteller zur gemeinsamen Beratung und zum gemeinsamen Beschluss ist nur dann zulässig, wenn alle Unterzeichner/Antragsteller der betroffenen Anträge dieser Zusammenlegung zustimmen.

Abschnitt VI. Mitwirkung des Jugendforums

§ 43 Anhörungspflicht

- (1) Der Sozialausschuss hört das Jugendforum in allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich. Alternativ ist nach Einladung in den Sozialausschuss eine mündliche Äußerung dort möglich.

§ 44 Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, das Jugendforum in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft.

§ 45 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Jugendforums, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat, vertreten durch den Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, teilt im Auftrag der Leitung die Entscheidung dem Jugendforum mit.

Abschnitt VII. Schlussbestimmungen

§ 46 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Leitung entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung, nachdem sie den Ältestenrat angehört hat.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 47 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Leitung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,-- Euro verhängen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die Leitung hat das zuwiderhandelnde Mitglied schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird. Der/die Betroffene kann gegen die Entscheidung den Ältestenrat anrufen.

§ 48 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist ein Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

§ 49 Bekanntgabe, In-Kraft-Treten

- (1) Die Leitung fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem die Stadtverordnetenversammlung sie beschlossen hat. Sie leitet den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 2:

§ 49 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 06.10.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister